

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

*GR-Beschluss vom 09.12.1983 zuletzt geändert am 17.12.2009, 22.11.2018 und am
22.10.2020.*

Aufgrund der § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg i. V. m. dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.10.2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 „Urnenreihen- und Urnenwahlgräber“ erhält folgende Fassung:

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. In Urnenreihengräbern ist die Beisetzung einer Urne zulässig. In Urnenwahlgräbern ist die Beisetzung mehrerer Urnen zulässig.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind in der Urnenwand bis zu 3 Bestattungen und bei Erdurnenwahlgräbern bis zu 4 Bestattungen. Im Rasenfeld (Grabfeld XV) sind nur 2 und in den Baumurnenfeldern (Grabfeld VI A auf dem Friedhof Waldstetten und Grabfeld VIII auf dem Friedhof Wißgoldingen) zwei bzw. bis zu vier, je nach Größe der Aschengrabstätte, möglich.
- (3) In Erdurnengräbern dürfen nur verrottbare Urnen und verrottbare Überurnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 2

§ 16 „Gestaltungsvorschriften“ erhält folgende Fassung:

§ 16

Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. – Ausgenommen Grabfeld II. Hier sind Abdeckungen bis zu Dreiviertel der Fläche zulässig.
 2. (entfällt)
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgender Größen zulässig:

Auf dem Friedhof Waldstetten in den Grabfeldern VII - XI und XIII Grabmale bis zu 1,10 m Höhe und in den Grabfeldern II, XII, XIV, XIV A, XVI und XVIII Grabmale bis zu 1,30 m Höhe zulässig; im Grabfeld II sind Grabmale mit einer Breite von maximal 0,80 m zulässig.

Im Grabfeld XV (Rasenfeld) ist nur eine einheitliche Platte zulässig. Die Schrift auf der Platte darf nur eingraviert werden. Die Platte ist von der Gemeinde zu beziehen.

Auf dem Friedhof Wißgoldingen sind Grabmale bis zu 1,10 m Höhe zulässig.
- (5) In den Baumurnenfeldern (Grabfeld VI A auf dem Friedhof Waldstetten und Grabfeld VIII auf dem Friedhof Wißgoldingen) sind nur vorgegebene Abdeckungen zulässig. Die Beschriftung wird von der Gemeinde veranlasst. Auf den übrigen Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche und maximal 0,90 m Höhe zulässig.
- (6) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Ausgenommen es wurde eine einheitliche Blumenvase am Deckel der jeweiligen Urnenstelle angebracht. Dies gilt nicht bis maximal vier Wochen nach der Urnenbeisetzung.
- (7) Beim Rasenfeld (GF XV) sowie den Baumurnenfeldern (Grabfeld VI A auf dem Friedhof Waldstetten und Grabfeld VIII auf dem Friedhof Wißgoldingen) dürfen Blumenschmuck, Gebinde und Lichter nicht abgestellt werden, ausgenommen maximal vier Wochen nach der Beisetzung.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 3

§ 17 „Genehmigungserfordernis“ erhält folgende Fassung:

§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen wie z.B. Grababdeckungen/Platten bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 4

§ 21 „Allgemeines“ erhält folgende Fassung:

§ 21

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts aufzulösen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde. Die Flächen zwischen den einzelnen Gräbern sind jedoch vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten sauber und unkrautfrei zu halten. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Die Grabfläche ist zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten.

§ 5

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofssatzung) erhält folgende Fassung:


1.	Verwaltungsgebühren	
	Schriftliche Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	29,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung (Herstellen und Schließen der Grabstätte, Friedhofsdienste)	
2.1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren – einfach-tief in Erdgräbern – sowie generell in Grabkammern	980,00 €
2.1.2	– doppeltief –	1.135,00 €
2.1.3	von Personen unter 6 Jahren (Kindergrab)	630,00 €
2.1.4	von Tot- und Fehlgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	630,00 €
2.1.5	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.4 für Bestattungen an Samstagen von 25 %	
2.2	Beisetzung von Aschen (Herstellen und Schließen der Grabstätte, Friedhofsdienste)	
2.2.1	im Erdgrab	405,00 €
2.2.2	in Urnenwänden und Baumurnenfeldern	380,00 €
2.2.3	ein Zuschlag zu 2.2.1 und 2.2.2 für Bestattungen an Samstagen von 25 %	
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.030,00 €
2.3.2	für Personen unter 6 Jahren (Kindergrab)	0,00 €
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.4.1	im Erdgrabfeld	1.670,00 €
2.4.2	im Rasenfeld	1.760,00 €
2.4.3	in Urnenwänden	2.210,00 €
2.4.4	in Baumurnenfeldern	2.250,00 €
2.4.5	In Baumurnenfeldern – in gemeinschaftl. Reihengrab	1.000,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	2.820,00 €
2.5.2	Wahlgrab, einfachbreit, Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten – je Jahr –	123,00 €
2.5.3	Wahlgrab, doppelbreit, Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten – je Jahr –	176,00 €
2.5.4	Urnenwahlgrab (bei 2 Bestattungen) im Erdgrabfeld	2.570,00 €
2.5.5	Urnenwahlgrab im Rasenfeld (bei 2 Bestattungen)	2.690,00 €

	2.5.6	Urnenwahlgrab im Erdgrab- oder Rasenfeld, Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne (bei 2 Bestattungen) – je Jahr –	112,00 €
	2.5.7	Urnenwahlgrab in Urnenwänden (bei 2 Bestattungen)	3.260,00 €
	2.5.8	Urnenwahlgrab in Urnenwand, Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne (bei 2 Bestattungen) – je Jahr –	142,00 €
	2.5.9	je weitere Urnenbeisetzung in ein bestehendes bzw. neu erworbenes Urnenwahlgrab im Erdgrabfeld/Rasenfeld oder in der Urnenwand	280,00 €
	2.5.10	Urnenwahlgrab im Erdgrabfeld/Rasenfeld oder in der Urnenwand, Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne (bei 3- oder 4-fach Belegung) – je weitere Urne und je Jahr –	16,00 €
	2.5.11	Urnenwahlgrab in Baumurnenfeldern (bei 2 Bestattungen)	3.220,00 €
	2.5.12	Urnenwahlgrab in Baumurnenfeldern, Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne (bei 2 Bestattungen) – je Jahr –	140,00 €
	2.5.13	Urnenwahlgrab in Baumurnenfeldern (bei 4 Bestattungen)	3.780,00 €
	2.5.14	Urnenwahlgrab im Baumurnenfeld, Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne (bei 4-fach Belegung) – je Jahr –	164,00 €
	2.5.15	Beschriftung je Kreisteil bei Abdeckplatten der Grabstätten im Baumurnenfeld	60,00 €
2.6		Für Verstorbene, die in Waldstetten weder ihren letzten Wohnsitz, noch ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab hatten, betragen die Gebühren 125 % der in Ziffer 2.3 bis 2.5 genannten Sätze	
2.7		Friedhofshallenbenutzungsgebühr	
	2.7.1	Aussegnungshalle Waldstetten	
	2.7.1.1	Aussegnungshalle	680,00 €
	2.7.1.2	Nutzung nur Halle	465,00 €
	2.7.1.3	Nutzung nur Sargzelle pro Tag	70,00 €
	2.7.2	Aussegnungshalle Wißgoldingen	
	2.7.2.1	Aussegnungshalle	450,00 €
	2.7.2.2	Nutzung nur Vordach	150,00 €
	2.7.2.3	Nutzung nur Sargzelle pro Tag	70,00 €
	2.7.3	Kühlzellenbenutzung (in Gebühr der Aussegnungshalle Waldstetten enthalten)	
2.8		Gebühr für Grabplatten (nur im Feld XV)	
	2.8.1	pro Grabplatte	196,00 €
2.9		Auflösen von Grabstellen	260,00 €

§ 6

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Waldstetten, den 23.10.2020



Michael Rembold
-Bürgermeister-

